Ansprechpartner/Kontaktdaten bei grundsätzlichen Fragen zu Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten

Beratung für Arbeitnehmer, Unternehmer, Personalchefs, Ärzte und so weiter zur  
Versicherungsleistungen der Berufsgenossenschaft und zum Vorgehen im Schadensfall.

Ergebnis Ihrer Suche nach Postleitzahl: 63811

Ihre zuständige Regionaldirektion

**Regionaldirektion Südwest**

Telefon: 06131 4993-8026  
Telefax: 06131 4993-65338  
E-Mail: reha-mainz@bghw.de

**Postanschrift:**

Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik  
  
68145 Mannheim

Maßnahmen der Heilbehandlung

Durch den Eintritt eines Versicherungsfalls erleben Verunfallte und Erkrankte in der Regel gesundheitliche Einschränkungen. Diese versuchen wir mit gezielter Steuerung der Heilbehandlung schnell zu verringern und eine bestmögliche Wiedereingliederung in Beruf und Gesellschaft zu ermöglichen.

Hierzu arbeiten wir eng und vertrauensvoll mit den behandelnden Ärzten zusammen. Zusätzlich haben wir ein leistungsfähiges System mit gestuften Heilverfahrensartenverfahren entwickelt, um je nach Art und Schwere des Gesundheitsschadens die geeigneten Rehabilitationsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen. Ein besonderes Augenmerk legen wir hierbei auch auf die Qualifizierung und Ausstattung der Ärzte, Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtungen.

Leistungen

Die Heilbehandlung umfasst insbesondere

* (notärztliche) Erstversorgung
* ärztliche Behandlung
* zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Zahnersatz
* Versorgung mit Arznei, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln
* häusliche Krankenpflege
* Behandlung in Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen
* Leistungen zur medizinischen Rehabilitation einschließlich Belastungserprobung und Arbeitstherapie

Leistungen werden individuell je nach Bedarf des Einzelfalles in der Regel **nach Eintritt** eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit erbracht.

Besteht die Gefahr, dass eine Berufskrankheit entsteht, wieder auflebt oder sich verschlimmert, kann Heilbehandlung auch zur Abwehr dieser erbracht werden.

Verletztenrenten

Die BGHW zahlt im Fall eines Arbeitsunfall oder einer Beruferkrankung eine Rente, wenn die Erwerbsfähigkeit durch den Versicherungsfall länger als ein halbes Jahr um mindestens 20 % gemindert ist.

Der Anspruch auf Rentenzahlung beginnt stets im Anschluss an die medizinische Rehabilitation, im Regelfall also mit Eintritt der Arbeitsfähigkeit. Ist im Einzelfall kein Anspruch auf Verletztengeld gegeben, kann die Rente auch mit dem Tag nach dem Eintritt des Arbeitsunfalls oder der Berufskrankheit  beginnen.

***Weitere Informationen / Zusammenfassung***

**Welche Ansprüche haben Arbeitnehmer gegen die Berufsgenossenschaft  
nach einen  Arbeitsunfall oder Wegeunfall?**

Der Arbeitsunfall ist ein Unfall, welcher  infolge der beruflichen Tätigkeit passiert ist. Versicherungsschutz besteht bei hierbei allen Tätigkeiten, welche wesentlich mit dem Arbeitsverhältnis zusammenhängen. Es ist dabei ist es völlig unerheblich, ob dies im Betrieb oder außerhalb geschah bzw. ob der Unfall selbst verursacht wurde oder ein anderer Schuld hat. Versichert ist auch der Weg zur Arbeit und der Weg nach  
Hause. Es ist dabei egal, ob man das Auto, die Bahn, den Bus, das Fahrrad benutzt, oder zu Fuß unterwegs ist. Der Versicherungsschutz besteht nach der Recht-sprechung auch bei einer Fahrgemeinschaft auf dem Weg zur Arbeit, beim Betriebs-sport, bei Betriebsausflügen und Betriebsfeiern.  
  
Wichtig ist, dass der Arbeitgeber baldmöglichst nach dem Arbeitsunfall eine Meldung an die zuständige Berufsgenossenschaft macht. Im Berufsgenossenschaftsrecht  
schauen manche Berufsgenossenschaften gerne, sich ihrer gesetzlichen Pflichten  
ganz oder teilweise zu entfliehen.

Oftmals behauptet die Berufsgenossenschaft, dass ein Vorschaden vorliegt, und die Gesundheitsverschlechterung nicht,  oder nur teilweise auf den Arbeitsunfall zurück-zuführen ist. Berechtigte Ansprüche werden oft zu Unrecht zeitlich von der BG beschnitten, Leistungen nur teilweise erbracht, ihre Schmerzen werden oft nicht ganz ernst genommen. Am häufigsten ist es, dass man durch die BG nicht über alle Rechte informiert wird. Gerade bei schwereren Arbeitsunfällen sollte man als Arbeitnehmer baldmöglichst einen Rechtsanwalt einschalten, insbesondere wenn eine beantragte Leistung nicht oder teilweise gewährt wird.

Gegen eine Ablehnung der Berufsgenossenschaft gibt es das Mittel des Wider-spruches, welcher innerhalb von einem Monat nach der Ablehnung eingelegt werden muss. Erlässt die Berufsgenossenschaft einen ablehnenden Widerspruchsbescheid, kann dann innerhalb von einem Monat das Sozialgericht angerufen werden. Gegen die Entscheidung des Sozialgerichts kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils das Landessozialgericht als Berufungsinstanz einschalten.

Die zuständige Berufsgenossenschaft hat die gesetzliche Pflicht die Gesundheit mit  
geeigneten Mitteln wieder herzustellen. Es besteht auch ein Anspruch auch ein  
Rehabilitationsmanagement das konsequent die  gesundheitliche Genesung und den Erhalt Ihres Arbeitsplatzes vom Unfallzeitpunkt bis zur endgültigen Genesung plant und steuert.

Sie dürfen von der Berufsgenossenschaft ein deutlich besseres Niveau erwarten, als von ihrer gesetzlichen Krankenkasse, welche nur ein „ausreichendes" Niveau sicherstellen muss.

Solange Sie nicht in der Lage sind, Ihren Lebensunterhalt wie vor dem Unfall selbst zu verdienen, haben Sie Anspruch auf Sicherung Ihres Lebensunterhaltes durch Geldleistungen. Hierzu zählt u.a.  
  
- Verletztengeld  
- Verletztenrente  
- Pflegegeld  
- Hinterbliebenenrente im Todesfall  
- weitere Unterstützungsleistungen.  
  
Weiter gibt es medizinische Leistungen, beispielsweise  
  
-  ambulante Facharztbehandlung  
-  ambulante oder stationäre Klinikbehandlungen  
-  Ausstattung mit Hilfsmitteln bis zu Körperersatzstücken  
-  spezielle Sport - und Therapieangebote zur Genesung.

Weiter gibt es Leistungen zur  Teilhabe am beruflichen und sozialen Leben  
Hierzu zählen je nach Bedarf:  
  
- Betriebliches Eingliederungsmanagement,  
- finanzieller Unterstützung Ihres Arbeitgebers zum Erhalt Ihres Arbeitsplatzes  
- Maßnahmen zur Berufsfindung, Arbeitserprobung / Berufsvorbereitung,  
- Berufliche Anpassung, Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung  
- Wohnungshilfe vom Umbau über den Fahrstuhleinbau bis zur  
  behindertengerechten Ausstattung,  
- Betriebs- oder Haushaltshilfe,  
- Kraftfahrzeugumbauhilfe,  
- Anstellung einer Pflegekraft sowie Pflegegeld bis zur Heimpflege.

***Krankenkasse kontaktieren / MDK nachfragen nach***

***Hilfsmitteln wie:***

**Badewannenlifter**

**Toilettenstuhl oder**

**Toilettensitz Erhöhung**

**Rollstuhl mit Treppenlifter**

**Spezielle Sitzkissen, Auflagen, Matratzen gegen Wundliegen (Antidekubitus)**

**Um einen Besuch bitten um zu klären was der Verletzte an Hilfsmittel braucht.**

**Pflegekasse (wie Krankenkasse) kontaktieren!**

**Pflegeunterstützung möglich z.B. bei der täglichen Hygiene usw**

**ZBFS – Zentrum Bayern für Familien und Soziales (Versorgungsamt) kontaktieren!**

**Servicezentrum Würzburg**

**Georg-Eydel-Str. 13  
97082 Würzburg**

**Tel.: 0931 4107-01 (Vermittlung)**

**Erkundigen was möglich ist bei Arbeitsunfall, Kurzzeit Behinderung mindestens ein halbes Jahr, Parkerleichterungen, temporärer Behindertenausweis usw.**

**In jedem Fall eines Arbeitsunfalles ist je nach Art und Umfang eine individuelle Beratung nötig um eine auf den Patienten optimale Hilfe zu erhalten.**